



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1985

Nummer 49

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061	5. 8. 1985	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung . . . . .	505
223	2. 8. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung . . . . .	505
	2. 8. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1985/86 . . . . .	506

2061

## Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung

Vom 5. August 1985

Aufgrund des § 3 Landesabfallgesetz – LAbfG – vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 679), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

### § 1

#### Übertragung von Zuständigkeiten

Die Pflicht zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wird

- für das Gebiet der Städte Neuss, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch vom Kreis Neuss auf die Stadt Neuss
- für das Gebiet der Stadt Velbert vom Kreis Mettmann auf die Stadt Velbert

übertragen.

### § 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 1985

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 505.

223

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 2. August 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit den Artikeln 7 und 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GV. NW. 1979 S. 114) wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 1. April 1980 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1983 (GV. NW. S. 440), wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
- In § 8 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:  
„Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.“
- Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
  - Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Ergänzende Regelung bei Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.“
  - § 20 erhält folgende Fassung:  
„Bei Studiengängen, in denen fachpraktische Ausbildungsabschnitte in das Studium integriert sind, kann die Zahl der für die fachpraktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Plätze bei der Festsetzung der Zulassungszahlen berücksichtigt werden.“

- c) Der bisherige Vierte Abschnitt mit den §§ 20 und 21 wird Fünfter Abschnitt mit den §§ 21 und 22.
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „(§ 7 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt durch die Worte „(§ 8 Abs. 1 Satz 2)“.
- b) Abschnitt II wird wie folgt ergänzt:  
„25. Sportmedizin (Der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der über Betten verfügt).“
- c) Laufende Nummern 25 bis 47 werden laufende Nummern 26 bis 48.
- d) Abschnitt III wird wie folgt ergänzt:  
„49. Sportmedizin (Der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt).“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 1985/86.

Düsseldorf, den 2. August 1985

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1985 S. 505.

### Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1985/86

Vom 2. August 1985

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

#### § 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1985/86 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1985/86 vom 3. Juni 1985 (GV. NW. S. 471).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1985/86 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1985 (GV. NW. S. 470), gilt entsprechend. Im ersten

Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 3. Juni 1985 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) In folgenden Studiengängen werden über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. An der Universität Dortmund  
im Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplom im 2. bis 4. Fachsemester.
2. An der Universität Köln
  - a) in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,
  - b) in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom sowie in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im 2. Fachsemester.

#### § 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabeVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabeVO vergeben. Die Vorschriften der Verordnung vom 3. Juni 1985 bleiben unberührt.

#### § 3

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren, auf den vorklinischen Teil beschränkten Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

#### § 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 1985

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn



**ZAHL DER STUDIENPLÄTZE IN HÖHEREN FACHSEMESTERN GEMÄSS § 1 ABS. 1 DER VERORDNUNG  
VOM 2. August 1985 (GV. NW. S. 506)**

Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FH Bielefeld	FH Düsseldorf	FH Köln
<b>Studiengang/ Abschluß</b>															
Pharmazie (Staatsexamen)															
2. Fachsemester				90		57				78					
3. Fachsemester				86		56				76					
4. Fachsemester				83		55				75					
5. Fachsemester				80		54				74					
6. Fachsemester				78		53				72					
7. Fachsemester				75		52				71					
Produktionstechnik (Diplom)															
3. Fachsemester															44*
5. Fachsemester															40*
Psychologie (Diplom)															
3. Fachsemester		116	128	94		64		132		135			60**		
4. Fachsemester															
5.-8. Fachsemester		211	233	171		116		240		246			109**		
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)															
2. Fachsemester			212	240				239							
Sozialarbeit (Diplom)															
2.-4. Fachsemester													187*		
Sozialpädagogik (Diplom)															
2.-4. Fachsemester													186*		
Sport (Diplom)															
2.-4. Fachsemester								787							
Verfahrenstechnik (Diplom)															
3. Fachsemester															71*
Versorgungstechnik (Diplom)															
3. Fachsemester															106*
Visuelle Kommunik. (Diplom)															
3. Fachsemester															31*
5. Fachsemester															28*
Zahnmedizin (Staatsexamen)															
2. Fachsemester				54						85					
3. Fachsemester	81			54		57 + 13 ***		58		84					
4. Fachsemester				52						82					
5. Fachsemester	81			53		55 + 13 ***		56		82					
6. Fachsemester				51						79					
7. Fachsemester	81			52		54		53		79					
8. Fachsemester	-			50						77					
9. Fachsemester	-			50		53		50		76					
10. Fachsemester	-			49						74					

- : Kein Studienangebot  
 \* : Fachhochschulstudiengang  
 \*\* : Integrierter Studiengang  
 \*\*\* : Zulassung beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt (1.-5. Fachsemester)

- GV. NW. 1985 S. 506.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359